







## **6. Haftung**

6.1 1250 Prüfservice GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn NORM Prüfservice GmbH diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn NORM Prüfservice GmbH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (“Kardinalpflicht”) verletzt hat. NORM Prüfservice GmbH haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Schäden durch Ablösen alter Etiketten an elektrischen Betriebsmitteln ist ausgeschlossen.

6.2 Soweit NORM Prüfservice GmbH im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 6.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:

- 3.000.000,00 EUR für Sachschäden
- 3.000.000,00 EUR für Personenschäden
- 250.000,00 EUR für Vermögensschäden

6.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

6.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

6.5 Der in Ziffern 6.1-6.3 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die NORM Prüfservice GmbH haften soll, unverzüglich 1250 Prüfservice GmbH schriftlich anzuzeigen.

6.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen 1250 Prüfservice GmbH ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von 1250 Prüfservice GmbH.

6.8 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

6.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

## **7. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

7.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des bei Vertragsabschluss gültigen Angebotes von 1250 Prüfservice GmbH, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Angebotes sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

7.2 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

7.3 Beanstandungen der Rechnungen von NORM Prüfservice GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7.4 Änderungen der Durchführungszeiten für die Dienstleistungen muss der Auftraggeber mindestens 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen.

7.5 Mit Gegenansprüchen, die von NORM Prüfservice GmbH nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen nicht zulässig.

7.6 Eventuell anfallende Wartezeiten- oder Regiearbeiten, die nicht in den Verantwortungsbereich von NORM Prüfservice GmbH fallen, werden mit den im Angebot angegebenen Stundensätzen berechnet. Sollten diese nicht vorab vereinbart worden sein, werden diese mit 66,25€ je Stunde berechnet. Am Ende einer Kalenderwoche kann die Übersicht der angefallenen Regie- und Wartezeiten beim Vorort projektverantwortlichen Servicetechniker, inklusive der Erklärung über das Zustandekommen der Anzahl der angefallenen Stunden, eingesehen werden. Sollte am Ende einer Kalenderwoche die Anzahl der Regie- und Wartezeiten nicht vom Projektverantwortlichen des Auftraggebers beim projektverantwortlichen Servicetechniker der NORM Prüfservice GmbH unterzeichnet worden sein, so gelten diese, ohne schriftlichen Einspruch des Auftraggebers als vereinbart. Regie- und Wartezeiten sind spätestens bei Rechnungsstellung auf einen beigelegten Arbeitsauftrag ersichtlich.

7.7 Die Abrechnungen erfolgen für alle Dienstleistung Summiert.

7.8 Die durch eine Teil- oder Schlussrechnung gestellten Entgelte sind mit Zusendung fällig und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes anderes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. NORM Prüfservice GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.9 Befindet sich der Auftraggeber von NORM Prüfservice GmbH gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

7.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von NORM Prüfservice GmbH auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist NORM Prüfservice GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Kündigung vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## **8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die NORM Prüfservice GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf NORM Prüfservice GmbH

Abschriften zu Ihren Akten nehmen.

8.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich NORM Prüfservice GmbH seine eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von NORM Prüfservice GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag bei der NORM Prüfservice GmbH nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten.

8.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben usw. enthalten, soweit nicht ausdrücklich als unmittelbar verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte, nicht jedoch verbindlich zugesicherte Eigenschaften.

8.4 Die Mitarbeiter von NORM Prüfservice GmbH werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8.5 NORM Prüfservice GmbH verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

## **9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von NORM Prüfservice GmbH, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von NORM Prüfservice GmbH.

9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

## **10. Geltungsbereich und Sonstiges**

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

10.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 10.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe: – Die von NORM Prüfservice GmbH angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 4.1 verbindlich. – Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von NORM Prüfservice GmbH als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. – Ziff. 9.2 gilt nicht.